

# RS Vwgh 1987/9/18 83/07/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1987

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §1029;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs1;

WRG 1959 §121 Abs1;

WRG 1959 §121 Abs2;

WRG 1959 §41 Abs6;

## Rechtssatz

Wird im Fall des § 121 Abs 2 WRG der Antrag auf Überprüfung der Ausführung einer Wasseranlage (hier: Regulierungsbauten) von der mit deren Projektierung befassten Stelle (hier: Baubezirksleitung L) "namens" des Trägers der diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung (hier: Gemeinde L), welcher in der Folge selbst am Überprüfungsverfahren teilnimmt, gestellt, dann darf die Wasserrechtsbehörde unter keinen Umständen zumindest vom Bestehen einer Duldungsvollmacht und damit vom Vorliegen eines rechtsverbindlichen Antrags ausgehen.

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Substitution

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1983070131.X06

## Im RIS seit

19.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)